

Jürgen Telke

Durchgriffshaftung im deutschen und russischen Gesellschaftsrecht

I. Problemstellung

Als Durchgriffshaftung wird die Haftung eines Gesellschafters mit seinem Privatvermögen für Verbindlichkeiten seiner Gesellschaft gegenüber deren Gläubigern bezeichnet.¹

Somit ist die Durchgriffshaftung vor allem im Kapitalgesellschaftsrecht relevant, da bei anderen Rechtsformen sowieso schon eine persönliche Haftung der Gesellschafter besteht.² Dementsprechend werden im Folgenden nur die Gesellschaftsformen der Aktiengesellschaft und GmbH (beide werden im Weiteren als „Gesellschaft“ bezeichnet) untersucht.

1. Haftungsverfassung der Gesellschaft

Sinn der Errichtung einer Gesellschaft ist regelmäßig die Haftungsbeschränkung für alle von der Gesellschaft geführten Geschäfte auf das Gesellschaftskapital.³ Hierzu ist die Gesellschaft mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet.⁴ Das heißt, dass die Geschäfte der Gesellschaft allein durch die Gesellschaft selbst, vertreten durch ihre Gesellschaftsorgane, besorgt werden.⁵

Die Gesellschaftsorgane sind hierbei nicht den einzelnen Gesellschafterinteressen unterworfen, sondern haben allein das Gesellschaftsinteresse zu berücksichtigen. Auf diese Weise besteht grundsätzlich eine Unabhängigkeit der Gesellschaftsorgane, und damit der Gesellschaft, von den Gesellschaftern.⁶ Lediglich bei der GmbH darf die Gesellschafterversammlung (nicht der einzelne Gesellschafter, selbst wenn er Mehrheitsgesellschafter ist) in einem bestimmten Umfang Weisungen an den Geschäftsführer erteilen. Hierbei müssen die Weisungen in Form eines förmlichen Hauptversammlungsbeschlusses erfolgen und entsprechend protokolliert werden.⁷ Dies hat wesentliche Bedeutung für spätere eventuelle Haftungsansprüche.⁸

Somit ist die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen grundsätzlich sachgerecht, da die Gesellschafter nicht an der Geschäftsführung, und im Gegenzug auch nicht an der Haftung, teilnehmen.⁹

¹ *Merk/Spindler*, Fallgruppen der Durchgriffshaftung und verwandte Rechtsfiguren, in: ZGR Sonderheft 17, 2006, S. 207.

² *Schmidt*, Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht, 2008, S. 1.

³ *Hueck/Fastrich*, in: Baumbach / Hueck: Kommentar zum GmbHG, 19. Aufl., Einl. Rn. 5.

⁴ § 1 Abs. 1 S. AktG; § 13 GmbHG; Art. 2 Pkt. 3 Abs. 1 russ. AktG; Art. 2 Pkt. 3 Abs. 1 russ. GmbHG.

⁵ *Kraft/Kreutz*, Gesellschaftsrecht, 10. Aufl., S. 49.

⁶ *Seibt*, in: Schmidt/Lutter, Kommentar zum AktG, 2008, § 76 Rn. 10.

⁷ § 37 Abs. 1 GmbHG, Art. 33 Pkt. 2 Nr. 1 russ. GmbHG.

⁸ Siehe Kapitel B. II. 1.

⁹ § 1 Abs. 1 S. 2 AktG, § 13 Abs. 2 GmbHG, Art. 3 Pkt. 1 russ. AktG, Art. 3 Pkt. 1 russ. GmbHG.

2. Erfordernis einer persönlichen Gesellschafterhaftung

Eine andere Interessenlage ergibt sich, wenn ein einzelner oder mehrere Gesellschafter ausnahmsweise doch einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und die Haftungsbeschränkung der Gesellschaft für ihre persönlichen Ziele missbrauchen.

Eine Beherrschung der Gesellschaft kann auf Grundlage eines Unternehmensvertrages oder einer faktischen Abhängigkeit erfolgen.¹⁰ Bei einem Unternehmensvertrag verpflichtet sich die abhängige Gesellschaft in der Regel, den Weisungen der herrschenden Person Folge zu leisten oder ihren Gewinn an diese abzuführen.¹¹

Eine faktische Abhängigkeit beruht in der Regel auf einer Anteilmehrheit der kontrollierenden Person an der abhängigen Gesellschaft.¹²

Bei der GmbH kann diese Anteilmehrheit genutzt werden, um über einen Hauptversammlungsbeschluss dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen. Bei der Aktiengesellschaft kann über das kontrollierende Aktienpaket wesentlicher Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrates genommen werden.¹³ Der Aufsichtsrat wiederum wählt den Vorstand. Da die Hauptversammlung jederzeit den Aufsichtsrat und dieser wiederum jederzeit den Vorstand entlassen kann, besteht eine faktische Möglichkeit der Einflussnahme des Mehrheitsaktionärs auf die Geschäftsführung.¹⁴

Diese Kontrolle kann dazu benutzt werden, gesellschaftsschädigende Geschäfte durchzuführen, die aber der Kontrollperson einen persönlichen Nutzen bringen. Kann die Gesellschaft in Folge dieser Geschäfte ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern nicht mehr begleichen, werden mittelbar auch diese durch die kontrollierende Person geschädigt.¹⁵

Die Hauptfälle des Missbrauchs der gesellschaftsrechtlichen Haftungsbegrenzung durch die kontrollierende Person sind die Existenzvernichtung und die Vermögensvermischung.¹⁶ Ein typischer Fall der Existenzvernichtung liegt vor, wenn die kontrollierende Person das Gesellschaftskapital missbräuchlich entnimmt und die Gesellschaft dadurch zahlungsunfähig wird (oder die Gesellschaft von Anfang an mit einer unzureichenden Kapitaldecke ausgestattet wird¹⁷). Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass die abhängige Gesellschaft von der kontrollierenden Person zu überhöhten Preisen kauft oder dieser zu marktunüblich niedrigen Preisen Waren verkauft.¹⁸ Bei der Vermögensvermischung werden das Vermögen der Gesellschaft und das Privatvermögen der kontrollierenden Person derart vermischt, dass es den Gläubigern der Gesellschaft nahezu unmöglich gemacht wird, das Gesellschaftsvermögen zu bestimmen, um darin zu vollstrecken.¹⁹

¹⁰ *Emmerich/Habersack*, Konzernrecht, 9. Aufl., S. 39 Rn. 14.

¹¹ *Emmerich/Habersack*, Fn. 10, S. 46 Rn. 33 f.

¹² *Bayer*, in: *Münchener Kommentar zum AktG*, 3. Aufl., § 18 Rn. 9.

¹³ *Hüffer*, Kommentar zum AktG, 8. Aufl., § 10, Rn. 5 f.

¹⁴ *Emmerich/Habersack*, Fn. 10, S. 40, Rn. 18 f.

¹⁵ *Merkt/Spindler*, Fn. 1, S. 208 f.

¹⁶ *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl., S. 382 ff.

¹⁷ *BGHZ* 31, S. 258.

¹⁸ *BGHZ* 173, S. 246.

¹⁹ *BGHZ* 95, S. 330.

Wird nun die Gesellschaft aufgrund einer solchen Fallgestaltung insolvent, kommt eine Durchgriffshaftung der kontrollierenden Person gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft in Betracht. Eine Durchgriffshaftung ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit eines ausreichenden Gläubigerschutzes. Wie im Folgenden ausgeführt wird, können ausreichende sonstige Konzernrechts- und Kapitalerhaltungsregelungen eine Durchgriffshaftung durchaus überflüssig machen.

II. Deutsches Recht

Im deutschen Recht werden die Regeln zur Aktiengesellschaft weitgehend auf die GmbH analog angewandt, sodass die nachfolgenden Ausführungen für beide Gesellschaftsformen gelten, sofern nichts Entgegenstehendes angemerkt wird.²⁰ Es wird unterschieden, ob die kontrollierende Person ihren Einfluss mittels eines Unternehmensvertrags ausübt oder ein faktischer Konzern vorliegt.

1. Unternehmensvertrag

Ein Unternehmensvertrag ist in der Regel ein Beherrschungsvertrag (Berechtigung zur Erteilung von Weisungen) oder ein Gewinnabführungsvertrag, §§ 291, 292 AktG. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass bei Vorliegen eines solchen Vertrages eine intensive Einflussnahme der kontrollierenden Person (Vertragspartner des Unternehmensvertrages) auf die Gesellschaft vermutet werden kann. Andernfalls wäre ein solcher Unternehmensvertrag gar nicht erst geschlossen worden.

Daher hat er sich gegen ein Einzelausgleichssystem für jeden einzelnen Fall der nachteiligen Einflussnahme entschieden und einen Pauschalausgleich vorgeschrieben.²¹ Es wird geprüft, über welches Kapital die Gesellschaft verfügt hat, bevor der Unternehmensvertrag abgeschlossen wurde. Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres muss die kontrollierende Person einen eventuellen Fehlbetrag pauschal auffüllen. So ist irrelevant, ob und in welchem Maße die kontrollierende Person Maßnahmen zur Einflussnahme ergreift, da auf jeden Fall der finanzielle *status quo* der Gesellschaft für die Gläubiger gewahrt wird, § 302 Abs. 1 AktG. Hintergrund der Regelung war eine Befürchtung des Gesetzgebers, dass es sonst bei einer intensiven, regelmäßigen Einflussnahme für den Gläubiger kaum nachweisbar ist, inwieweit eine Einflussnahme tatsächlich genommen wurde und zu welchen konkreten Nachteilen diese geführt hat.

Für den Fall, dass es die abhängige Gesellschaft unterlässt, diesen Anspruch geltend zu machen, ergibt sich eine Haftung der Geschäftsführung und zudem kann der Anspruch durch die Gläubiger gepfändet werden.²² Hierbei handelt es sich um eine reine Innenhaftung der kontrollierenden Person gegenüber der abhängigen Gesellschaft, ohne Durchgriffshaftung gegenüber den Gläubigern.²³ Eine solche ist aber auch nicht notwendig, da der finanzielle Status der Gesellschaft gesichert ist, ohne dass es irgendwelcher Anforderungen an die Gläubiger (z.B. Beweispflichten etc.) bedarf.

²⁰ Zöllner, in: Baumbach/Hueck: Kommentar zum GmbHG, 19. Aufl., SchlAnhKonzernR, Rn. 5 ff.

²¹ Emmerich/Habersack, Fn. 10, S. 313, Rn. 39 ff.

²² Hüffer, Fn. 14, § 302, Rn. 18.

²³ Hüffer, Fn. 14, § 291, Rn. 5.

2. Faktischer Konzern

Eine andere Interessenlage ergibt sich beim faktischen Konzern, welcher regelmäßig auf einer Anteilmehrheit der kontrollierenden Person basiert.²⁴ Im Gegensatz zum Unternehmensvertrag kann hier nicht vorausgesetzt werden, dass der Mehrheitsgesellschafter einen kontrollierenden Einfluss auf die Gesellschaft nehmen wird. Der Mehrheitsanteil kann auch mit dem Ziel erworben werden, ohne jegliche Einflussnahme auf die Geschäftsführung, an der Dividendenausschüttung zu partizipieren.

Daher kommt ein pauschales Ausgleichssystem für alle Fehlbeträge, wie im Fall des Unternehmensvertrags, nicht in Betracht.²⁵ Vielmehr besteht ein Anspruch der Gesellschaft gegen die kontrollierende Person auf Ausgleich jeder einzelnen Nachteilszufügung spätestens zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft (Einzelausgleichssystem), § 311 Abs. 1 AktG. Wird dieser Anspruch durch die kontrollierende Person nicht erfüllt, entstehen der abhängigen Gesellschaft entsprechende Schadensersatzansprüche gegen die kontrollierende Person, § 317 Abs. 1 AktG. Diese können im Insolvenzfall auch durch die Gläubiger der Gesellschaft geltend gemacht werden, Art. 317 Abs. 4; 309 Abs. 4 AktG.²⁶

Inwieweit dieses Einzelausgleichssystem einen ausreichenden Gläubigerschutz gewährleistet – und damit eine Durchgriffshaftung nicht notwendig ist – beurteilt sich danach, ob ein einfach-faktischer Konzern vorliegt, oder ein qualifiziert-faktischer Konzern gegeben ist.

a. Einfach-faktischer Konzern

Ein einfach-faktischer Konzern liegt vor, wenn die kontrollierende Person ihre Einflussnahme nur durch gelegentliche Einzelmaßnahmen ausübt.²⁷ Jede schädigende Einzelmaßnahme wird – wie oben ausgeführt – durch einen Einzelausgleich kompensiert, Art. 311 Abs. 1 AktG.²⁸ Da nur gelegentliche Einzelmaßnahmen durch die kontrollierende Person vorliegen, sind diese in der Regel auch hinreichend beweisbar. Im GmbH-Konzern wird der Einzelausgleich nicht auf § 311 Abs. 1 AktG analog gestützt, sondern auf die allgemeine gesellschafterliche Treuepflicht.²⁹ Ausnahmsweise liegt also keine Analogie zum Aktienrecht vor.

b. Qualifiziert-faktischer Konzern

Ein qualifiziert-faktischer Konzern liegt vor, wenn die Einflussnahme durch die kontrollierende Person eine solche Intensität erreicht, dass sie dem Einzelausgleichssystem nicht mehr zugänglich ist.³⁰ Es ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft (ggf. in Prozessstandschaft vertreten durch die Minderheitsgesellschafter oder die Gläubiger) für den Einzelausgleich folgende Tatsachen schlüssig darlegen und beweisen muss: die einzelne

²⁴ Vetter, in: Schmidt/Lutter: Kommentar zum AktG, 2008, § 17 Rn. 6.

²⁵ Emmerich/Habersack, Fn. 10, S. 436 Rn. 47 ff.

²⁶ Altmeppen, in: Münchener Kommentar zum AktG, 3. Aufl., § 317 Rn. 4.

²⁷ Emmerich/Habersack, Fn. 10, S. 415 Rn. 16.

²⁸ Emmerich/Habersack, Fn. 10, S. 414 Rn. 12.

²⁹ Zöllner, in: Baumbach / Hueck: Kommentar zum GmbHG, 19. Aufl., SchlAnhKonzernR Rn. 5 ff.

³⁰ Bayer, in: Münchener Kommentar zum AktG, 3. Aufl., § 18 Rn. 11.

Einflussnahme und den kausal dazu entstandenen einzelnen Schaden.³¹ Wenn aber eine intensive, kontinuierliche Einflussnahme seitens der kontrollierenden Person erfolgt, ist insbesondere für die außenstehenden Gläubiger kaum nachweisbar, welche konkrete Einflussnahme zu welchem konkreten Schaden geführt hat.³²

Somit ist in diesen Fällen der Einzelausgleichsanspruch nach §§ 311, 317 Abs. 1 AktG (bzw. aus Treuepflicht bei der GmbH) unzureichend. In Rechtsprechung und Literatur wird daher bis heute sehr kontrovers über die Schaffung alternativer Schutzmöglichkeiten (z.B. eine Durchgriffshaftung) durch Richterrecht diskutiert, ohne dass sich aus der Vielzahl der vertretenen Meinungen bislang eine eindeutige herrschende Meinung gebildet hat.³³ Fast alle Lösungsansätze unterscheiden danach, ob es sich bei der abhängigen Gesellschaft im qualifiziert-faktischen Konzern um eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH handelt.

aa) Aktiengesellschaft

Bei der Aktiengesellschaft kommen qualifiziert-faktische Konzerne weit seltener vor als bei der GmbH. Dies liegt daran, dass es einem Mehrheitsaktionär schwerer fällt, auf die Aktiengesellschaft beherrschenden Einfluss zu nehmen, als bei der GmbH. Während bei der GmbH die Gesellschafterversammlung direkt den Geschäftsführer ernennt und diesem Weisungen erteilen kann,³⁴ bestimmt die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft durch Wahlen nur den Aufsichtsrat, der dann wiederum den Vorstand wählt.³⁵ Zudem sind im Aktienrecht Weisungen der Hauptversammlung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand grundsätzlich untersagt.³⁶

Daher haben sich Rechtsprechung und Literatur mit dem qualifiziert-faktischen Aktienkonzern weniger beschäftigt, als mit seinem GmbH-Pendant, weswegen auch die Meinungsvielfalt überschaubar ist. Überwiegend befürworten Rechtsprechung³⁷ und Literatur³⁸ einen Pauschalausgleich nach § 302 Abs. 1 AktG analog (wie in dem Fall, in dem ein Unternehmensvertrag abgeschlossen wurde). Wobei es auch hier abweichende Meinungen gibt, die es bei einem Einzelausgleich nach §§ 311, 317 Abs. 1 AktG belassen wollen.³⁹ Die herrschende Meinung begründet den analogen Pauschalausgleich damit, dass eine intensive Einflussnahme einem Beherrschungsvertrag gleichzustellen ist. In beiden Fallgestaltungen ist es dem Minderheitsgesellschafter unmöglich, die einzelne Einflussmaßnahme und den dazugehörigen Schaden nachzuweisen. Daher muss pauschal der Fehlbetrag, verglichen mit der Situation vor Beginn der qualifizierten Nachteilszufügung, ausgeglichen werden. Dieser Anspruch kann durch die Gläubiger gepfändet

³¹ Hüffer, Fn. 14, § 317 Rn. 12.

³² Emmerich/Habersack, Fn. 10, S. 457 Rn. 6.

³³ Schmidt, Fn. 3, S. 22 f.

³⁴ Siehe Kapitel I. 1.

³⁵ Siehe Kapitel I. 2.

³⁶ Grunewald, Fn. 16, S. 339 Rn. 44.

³⁷ BGHZ 122, S. 123.

³⁸ Emmerich/Habersack, Fn. 10, S. 459 Rn. 9.

³⁹ OLGR Düsseldorf 1999, S. 491.

und ausgeübt werden.⁴⁰ Entsprechend der Situation beim Unternehmensvertrag besteht damit auch hier kein Bedürfnis für eine Durchgriffshaftung.⁴¹

bb) GmbH

Fälle der qualifiziert-faktischen Konzernierung kommen demnach vor allem bei der GmbH vor.⁴² Rechtsprechung und Literatur haben sich eingehend mit den entsprechenden Problemen beschäftigt, was zu einer Vielzahl von Meinungswechseln in der herrschenden Rechtsprechung geführt hat.⁴³ Ursprünglich sollte die qualifiziert-faktische Konzernierung über eine gesellschafterliche Treuepflicht geregelt werden.⁴⁴ Dies sollte eine Einzelausgleichslösung sein. Das heißt, jede einzelne Nachteilszufügung und der dazugehörige Schaden mussten durch den Minderheitsgesellschafter oder (im Fall der Pfändung des Anspruchs) durch die Gläubiger der Gesellschaft nachgewiesen werden.⁴⁵ Dies führte zu dem oben beschriebenen Problem, dass der einzelne Schaden im Fall der qualifizierten Nachteilszufügung kaum nachweisbar ist.⁴⁶ Deswegen wandte die Rechtsprechung danach einen pauschalen Ausgleich an, wie er schon bei Abschluss eines Unternehmensvertrags durchgeführt wird.⁴⁷

Während beim qualifiziert-faktischen Aktienkonzern noch heute nach dieser Methode verfahren wird,⁴⁸ wurde diese Lösung für den qualifiziert-faktischen GmbH-Konzern als nicht geeignet empfunden. Es wurde vorgebracht, dass im Aktienrecht eine Konzernierung vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt sei. Dies zeige sich daran, dass es kein Weisungsrecht gibt und die Hauptversammlung den Vorstand nicht direkt wählen kann. Die GmbH dagegen sei vom Gesetzgeber bewusst konzernoffen angelegt worden, was schon durch die Möglichkeit von Weisungen direkt an den gewählten Geschäftsführer zum Ausdruck komme. Daher dürfe eine Ausnutzung dieses Rechts (auch im qualifizierten Umfang) keine pauschale Ausgleichspflicht auslösen. Eine solch harte Rechtsfolge käme nur dann in Betracht, wenn der kontrollierenden Person zusätzlich eine Missbrauchsabsicht nachgewiesen werden könne.⁴⁹

Auch dieser Ansatz wurde wieder aufgegeben, da argumentiert wurde, dass ein Pauschalausgleich für die GmbH nie sachgerecht wäre, selbst wenn eine missbräuchliche Absicht der kontrollierenden Person nachgewiesen werden könne.⁵⁰ Ein Pauschalausgleich käme dogmatisch nur bei der Aktiengesellschaft in Betracht, da hier der Gesetzgeber das gesamte Gesellschaftsvermögen schützen will. So dürfen bei der Aktiengesellschaft keine Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen, wenn dadurch im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr ein Fehlbetrag⁵¹ entsteht, § 57 Abs. 3 AktG. Bei der

⁴⁰ Emmerich/Habersack, Fn. 10, S. 462 Rn. 22.

⁴¹ Siehe Kapitel II. 1

⁴² Siehe Kapitel II. 2. b aa).

⁴³ Schmidt, Fn. 3, S. 22 f.

⁴⁴ BGHZ 65, S. 15.

⁴⁵ BGHZ 65, S. 15.

⁴⁶ Siehe Kapitel II 2. b.

⁴⁷ BGHZ 95, S. 330.

⁴⁸ Siehe Kapitel II. 2. b aa).

⁴⁹ BGHZ 122, S. 123.

⁵⁰ BGH ZIP 2001, S. 1874.

⁵¹ Kraft/Kreutz, Fn. 5, S. 312.

GmbH dagegen dürfen Ausschüttungen auch erfolgen, wenn dadurch ein Fehlbetrag im Vergleich zum Vermögen des Vorjahres entsteht, sofern nur das Stammkapital erhalten bleibt, § 30 Abs. 1 GmbHG.⁵² Da der Pauschalausgleich aber gerade darauf angelegt ist, alle Fehlbeträge im Gesamtvermögen der GmbH auszugleichen, und nicht nur solche, die das Stammkapital angreifen, könnte dieser bei der GmbH nicht in Betracht gezogen werden.

Der Schutz der GmbH vor qualifizierter Nachteilszufügung soll danach über eine strenge Auslegung der Stammkapitalerhaltungsregeln nach §§ 30, 31 GmbHG (Bestandschaftung) und des allgemeinen Schadensersatzrechts nach §§ 823 ff. BGB (Existenzvernichtungshaftung) erfolgen.⁵³ Die Haftung nach §§ 823 ff. BGB wurde in der weiteren Folge zu einer Durchgriffshaftung der kontrollierenden Person nach § 826 BGB gegenüber den Gläubigern (Existenzvernichtungshaftung) ausgebaut, wenn eine entsprechende Missbrauchsabsicht gegenüber den Gläubigern nachgewiesen werden konnte.⁵⁴ Dieser Anspruch sollte allerdings nur zum Tragen kommen, wenn das Stammkapital nicht schon nach den Stammkapitalerhaltungsregeln nach §§ 30; 31 GmbHG (Bestandschutz) wieder hergestellt werden konnte.⁵⁵

Schließlich wurde diese Durchgriffshaftung – als dem deutschen Gesellschaftsrecht systemfremd – wieder aufgegeben. Da die Gesellschaft eine juristische Person ist, müsste sie alle internen Schädigungen auch intern selbst geltend machen (Innenhaftung) und nicht durch außenstehende Gläubiger (Trennungsprinzip) konzipieren. Die Existenzvernichtungshaftung wurde daher nach § 826 BGB zu einer reinen Innenhaftung zwischen der Gesellschaft und der kontrollierenden Person umgeformt.⁵⁶ Macht die Gesellschaft diesen Anspruch nicht geltend, wird er allein durch den Insolvenzverwalter, nicht aber durch die Gläubiger ausgeübt. Dadurch sollte auch verhindert werden, dass es zu einem Wettrennen der Gläubiger bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegenüber der kontrollierenden Person kommt.⁵⁷ Entsprechende Ansprüche sollten grundsätzlich im Wege der Innenhaftung durch den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. Problematisch ist die Sachlage jedoch, wenn der Insolvenzverwalter, beispielsweise aufgrund fehlender Kenntnis oder falscher Einschätzungen, diesen nicht verfolgt.⁵⁸ Dann müssten die Gläubiger wieder im Rahmen einer Pfändung versuchen, ihre Rechte zu erlangen.

Daher sollte nach Ansicht des Verfassers wieder zu einer Durchgriffshaftung mit einem direkten Anspruch des Gläubigers gegen die kontrollierende Person zurückgekehrt werden. Die Gläubiger sind als betroffene Personen motivierter, diesen sehr komplizierten Anspruch durchzusetzen. Und als ohnehin Geschädigte sollten ihnen nicht noch zusätzliche Kosten und Zeitaufwand durch eine Pfändung des Anspruchs entstehen.

Dem Problem, dass der Insolvenzverwalter aufgrund seines Einblicks in die Unterlagen der Gesellschaft geeigneter ist, die Beweisanforderungen zu erbringen, sollte durch eine teilweise Beweislastumkehr abgeholfen werden. Dem Gläubiger würde es danach nur noch obliegen, zu beweisen, dass eine Möglichkeit der qualifizierten Nachteilszufü-

⁵² Grunewald, Fn. 16, S. 367 Rn. 114.

⁵³ BGH ZIP 2001, S. 1874.

⁵⁴ BGH ZIP 2004, S. 2138.

⁵⁵ BGHZ 151, S. 181.

⁵⁶ BGH NJW 2007, S. 2689.

⁵⁷ Emmerich/Habersack, Fn. 10, S. 488 Rn. 21.

⁵⁸ Altmeppen, Abschied vom „Durchgriff“ im Kapitalgesellschaftsrecht, NJW 2007, S. 2657.

gung für die kontrollierende Person bestand und dass ihm aus dem Ausfall der Gesellschaft ein bestimmter Schaden entstanden ist. Des Weiteren müsste er plausibel darlegen (nur Darlegungs-, keine Beweislast), wie die kontrollierende Person ihre qualifizierte Nachteilszufügung (keine Darlegungspflicht bezüglich der einzelnen Maßnahmen zur Einflussnahme) ausgeübt haben könnte und wie dies kausal zur Existenzvernichtung der Gesellschaft geführt hat. Danach würde eine Vermutung für eine missbräuchliche Einflussnahme sprechen, welche zu dem konkreten Schaden des Gläubigers geführt hat. Diese müsste durch die kontrollierende Person substantiiert widerlegt und nachgewiesen werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die stark schwankende Rechtsprechung und Literatur noch nicht zu einer gefestigten Linie gefunden haben und, je nach Einzelfall, großen Richtungswechseln unterworfen sind.⁵⁹ Nach derzeitigem Stand kommt eine Durchgriffshaftung allenfalls für den Spezialfall der Vermögensvermischung in Betracht.⁶⁰

III. Russisches Recht

Im russischen Recht sind die diesbezüglichen Regelungen im Aktien- und GmbH-Recht weitgehend identisch.⁶¹ Daher gelten nachfolgende Ausführungen grundsätzlich für beide Rechtsformen, sofern nicht ausdrücklich auf Unterschiede hingewiesen wird. Mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme, gelten alle Ansprüche sowohl für den Unternehmensvertrag als auch für die faktische Konzernierung gleichermaßen.⁶² Der Grund, warum im russischen Recht keine strengeren Rechtsfolgen für einen Unternehmensvertrag als bei einem faktischen Konzern bestehen, liegt darin, dass bei beiden Formen prinzipiell eine gleich große Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Einflussnahme besteht.

Eine faktische Konzernierung ist, wie im deutschen Recht, ein kontrollierender Gesellschaftsanteil oder eine sonstige Einflussnahmemöglichkeit nach Art. 6 Pkt. 2 russ. AktG, Art. 6 Abs. 2 russ. GmbHG. Ein Unternehmensvertrag ist im russischen Recht jeder Vertrag, der eine Einflussnahme auf die Entscheidungsprozesse der Verwaltungsorgane der Gesellschaft ermöglicht.⁶³ Somit ist die Reichweite fast unbegrenzt⁶⁴ (z.B. auch *Franchise*-Verträge) und geht weiter als im deutschen Recht. Im deutschen Recht werden grundsätzlich nur Beherrschungsverträge mit einem umfassenden Weisungsrecht und Gewinnabführungsverträge als Unternehmensverträge gewertet.

Während also im deutschen Recht bei Vorliegen eines Unternehmensvertrags eine intensive Einflussnahme angenommen und bei der faktischen Konzernierung nicht angenommen werden kann, kann im russischen Recht in beiden Fällen nicht automatisch von einer beherrschenden Einflussnahme ausgegangen werden. Daher werden im russischen Recht Unternehmensverträge weitgehend dem faktischen Konzern gleichgestellt. Der

⁵⁹ Schmidt, Fn. 2, S. 22 f.

⁶⁰ Emmerich/Habersack, Fn. 10, S. 308 Rn. 25.

⁶¹ Šitkina, Choldingi – Pravovoe regulirovanie i korporativnoe upravlenie, S. 329 ff.

⁶² Teljukina, Kommentarij k federal'nomu zakonu „Ob akcionernych obščestvach“, 2005, Art. 6, S. 41 ff.

⁶³ Chistjakov, Pravovye sposoby upravlenija podkontrol'nymi učastnikami choldinga, Korporativnyj jurist, 2008, Heft 6, S. 12.

⁶⁴ Šitkina, Pravovoe regulirovanie ekonomicheskoy zavisimosti, Chozjajstvo i Pravo, 2010, Heft 8, S. 35.

Schutz der Gläubiger wird über die nachfolgend beschriebenen Ansprüche gewährleistet, die unabhängig voneinander zur Anwendung kommen.⁶⁵

1. Schadensersatzanspruch der abhängigen Gesellschaft

Grundlage ist ein Einzelausgleichsanspruch der abhängigen Gesellschaft, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 4 russ. AktG, Art. 6 Abs. 3 Abs. 4 russ. GmbHG. Danach hat die Gesellschaft, in Prozessstandschaft⁶⁶ vertreten durch einen oder mehrere Gesellschafter, das Recht, den Ausgleich jeder einzelnen Nachteilszufügung zu verlangen. Für die Gläubiger kommt in Betracht, diesen Anspruch zu pfänden.

Im russischen Recht treten bei einem Einzelausgleichssystem die gleichen Probleme wie im deutschen Recht auf. Der Gläubiger muss die einzelne Nachteilszufügung darlegen und beweisen können. Darüber hinaus muss er darlegen, welcher konkrete Schadensposten hieraus entstanden ist, und er muss die Kausalität beweisen.⁶⁷ Dieser Nachweis ist auch im russischen Recht kaum zu führen, wenn ein qualifiziert faktischer Konzern (Vielzahl von Einflussnahmen) vorliegt, der schließlich zu einer Insolvenz der abhängigen Gesellschaft führt.⁶⁸ Somit gewährt dieser Anspruch weder eine Durchgriffshaftung noch lässt er das Bedürfnis für eine solche entfallen, da er nicht geeignet ist, Nachteile aus einem qualifiziert-faktischen Konzernverhältnis auszugleichen.⁶⁹

2. Gesamtschuldnerische Haftung des herrschenden Unternehmens

Deswegen stellt das russische Recht eine gesamtschuldnerische Haftung der kontrollierenden Person gegenüber den Gläubigern für alle geschäftlichen Verbindlichkeiten der abhängigen Gesellschaft auf, Art. 6 Pkt. 2 Abs. 2 russ. AktG, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 2 russ. GmbHG. Diese Regelung geht im Prinzip über alle Schutzinstrumente des deutschen Rechts hinaus. Selbst bei der intensivsten Form der Konzernierung im deutschen Recht – dem Beherrschungsvertrag – besteht lediglich ein Pauschalausgleichsanspruch für alle Fehlbeträge.⁷⁰ Im deutschen Recht soll nach Abschluss des Beherrschungsvertrages der *status quo* exakt erhalten bleiben. Das heißt, das Kapital der Gesellschaft soll sich nicht verschlechtern, aber es muss auch nicht zunehmen. So gibt es im deutschen Recht z.B. keinen Ersatz für entgangene Gewinnchancen, da es ausreicht, dass das Kapital sich nicht vermindert. Mit dem vorliegenden Anspruch, kann im russischen Recht der Gläubiger seine Rechtslage bei einer Konzernierung dagegen sogar verbessern. Schließt er mit einer wirtschaftlich schwachen Gesellschaft einen Vertrag, so hat er im Fall einer Konzernierung einen gesamtschuldnerischen Anspruch gegen die wirtschaftlich solventere kontrollierende Person. Dies stellt eine der weitgehendsten Formen der Durchgriffshaftung dar, da das Trennungsprinzip zwischen Gesellschaft und Gesellschafter komplett aufgehoben wird. Angesichts der geringen Anforderungen an eine Konzernierung im russischen Recht⁷¹ (z.B. kann für diese unter Umständen schon ein *Franchise*-Vertrag ausreichend sein) erscheint die gesamtschuldnerische Haftung zu weitgehend.

⁶⁵ Funk, Going east, 2007, S. 152.

⁶⁶ Šitkina, Choldingi – Pravovoe regulirovanie i korporativnoe upravlenie, 2006, S. 330 f.

⁶⁷ Teljukina, Fn. 62, Art. 6, S. 44.

⁶⁸ Vergleiche Kapitel II 2. b.

⁶⁹ Nogaibaj, Schutz der Minderheit und der Gläubiger der abhängigen Aktiengesellschaft im Konzern, 2006, S. 239.

⁷⁰ Siehe Kapitel II. 1.

⁷¹ Siehe Kapitel III.

Die praktische Bedeutung dieser Norm wird jedoch durch mehrere Voraussetzungen sehr eingeschränkt. So kommt eine gesamtschuldnerische Haftung nur in Betracht, wenn die kontrollierende Person eine Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft oder OHG ist, Art. 6 Pkt. 2 Abs. 2 russ. AktG, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 2 russ. GmbHG. So kann die Haftung leicht durch die Einschaltung natürlicher Personen umgangen werden,⁷² beispielsweise, wenn eine natürliche Person als Treuhänder eingeschaltet wird. Des Weiteren wird die mittelbare Kontrolle nicht erfasst, wenn z.B. eine Muttergesellschaft eine Enkelgesellschaft kontrolliert.⁷³ Für diesen Fall bestehen keine Ansprüche der Gläubiger der Enkelgesellschaft gegen die Großmuttergesellschaft.

Weiter wird ein schriftlich fixiertes Weisungsrecht vorausgesetzt. Dies hat dazu geführt, dass es kaum Unternehmensverträge in Russland gibt, sondern Weisungen in der Regel mündlich erteilt werden (z.B. vom Mehrheitsaktionär direkt an ausgewählte Mitglieder des Direktorenrats).⁷⁴ Selbst wenn ein Unternehmensvertrag mit einem schriftlichen Weisungsrecht besteht, muss dieser, im Gegensatz zum deutschen Recht, nicht offengelegt werden.⁷⁵ Darauf hat die russische Rechtsprechung inzwischen reagiert. Sofern eine faktische Einflussnahme nachgewiesen werden kann, besteht eine juristische Vermutung, dass ein schriftliches Weisungsrecht besteht.⁷⁶ Diese Rechtsprechung wird aber von einigen Gerichten abgelehnt,⁷⁷ sodass bislang noch keine Rechtssicherheit besteht. In ihrem derzeitigen Musterentwurf für die geplanten Änderungen zum Zivilgesetzbuch hat die Regierungskommission die Voraussetzung eines schriftlich fixierten Weisungsrechts ersatzlos herausgenommen.⁷⁸

Schließlich muss nachgewiesen werden, dass die Schädigung der Gesellschaft kausal auf einer Weisung der kontrollierenden Person beruht. Wie oben ausgeführt besteht für das Weisungsrecht keine Offenlegungspflicht. Die einzelnen Weisungen werden in der Praxis auch nicht protokolliert, sodass ein Beweis kaum möglich ist. Insgesamt lässt sich für den Anspruch aus Art. 6 Pkt. 2 Abs. 2 russ. AktG, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 2 russ. GmbHG feststellen, dass er zwar eine sehr weitreichende Durchgriffshaftung aufstellt, diese aufgrund der hohen Anwendungsvoraussetzungen in der Praxis aber kaum durchsetzbar ist.

3. Ausfallhaftung des herrschenden Unternehmens im Fall der Existenzvernichtung

Daher hat der russische Gesetzgeber für den intensivsten Fall der Einflussnahme – der Existenzvernichtung der abhängigen Gesellschaft – eine weitere Durchgriffshaftung zugunsten der Gläubiger aufgestellt. Danach haftet die kontrollierende Person den Gläubigern subsidiär für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn sie deren Insolvenz her-

⁷² Kopytov, Objazatel'nye ukazaniya na golosovanii v sovete direktorov akcionernogo obščestva, Akcionernoe obščestvo, 2010, Heft 4, S. 28.

⁷³ Šitkina, Pravovoe regulirovanie choldingovych ob'edinenij, 2007, S. 25.

⁷⁴ Šitkina, Pravovoe regulirovanie ekonomičeskoy zavisimosti, Chozjajstvo i pravo 2010, Heft 8, S. 37.

⁷⁵ So für den Fall von Gesellschaftervereinbarungen: Archipchenko: Dogovor ob osuščestvlenii prav učastnikov OOO, Chojajstvo i pravo 2010, Heft 3, S. 73.

⁷⁶ Postanovlenie FAS Moskovskogo okruga ot 22.10.1997 po delu Nr. KG-A40/1882-97; Postanovlenie FAS Moskovskogo okruga ot 3.6.2005 g. po delu Nr. KG-A40/3973-05; Postanovlenie FAS Severo-Kavkavskogo okruga ot 22.4.2003 g. po delu Nr. F08-992/2003.

⁷⁷ Rešenie Arbitražnogo suda g. Moskvy ot 24.1.2005 g. po delu Nr. A40-61718/04-93-179.

⁷⁸ Siehe neuen Art. 67 Pkt. 2 russ. ZGB unter: http://www.arbitr.ru/_upimg/F1D1873F3B7610EA129A1457192E2435_РазделI.pdf.

beigeführt hat, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 3 russ. AktG, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 3 russ. GmbHG. Dieser Anspruch lässt sich mit der deutschen Durchgriffshaftung vergleichen, wie sie zeitweilig durch die Rechtsprechung vertreten wurde. Dass zwischen dem qualifiziert-faktischen Aktienkonzern und dem qualifiziert-faktischen GmbH-Konzern kein Unterschied gemacht wird, ist im russischen Recht gerechtfertigt. Im Gegensatz zum deutschen Recht ist bei beiden Gesellschaftsformen eine Abschmelzung des Gesellschaftskapitals bis zur Höhe des Stammkapitals problemlos möglich, sodass keine Differenzierung gerechtfertigt ist (im deutschen Recht ist dies nur bei der GmbH möglich).⁷⁹

Eine gut funktionierende Existenzvernichtungshaftung würde die oben beschriebene systemfremde gesamtschuldnerische Haftung obsolet machen. Grundsätzlich müssten Gläubiger dann ihre Ansprüche gegenüber dem selbstgewählten Vertragspartner, der Gesellschaft, geltend machen. Eine Haftung der kontrollierenden Person käme nur als *ultima ratio* in Betracht und wäre kein Standardfall, wie er bei einer gesamtschuldnerischen Haftung vorgesehen ist. Problematisch ist, dass auch dieser – an sich sachgerechte – Anspruch derart hohen Anwendungsvoraussetzungen unterliegt, dass er für die Praxis ungeeignet ist. Wie bei der Einzelausgleichslösung werden als haftende Personen nur Aktiengesellschaften, GmbHs, Kommanditgesellschaften und OHGs zugelassen, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 3 russ. AktG, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 3 russ. GmbHG. Natürliche Personen und mittelbare Beteiligungen werden – wie ausgeführt – nicht erfasst,⁸⁰ wodurch der Anspruch in der Praxis leicht umgangen werden kann. Im russischen Recht gibt es mit Art. 3 Pkt. 3 russ. AktG, Art. 3 Pkt. 3 russ. GmbHG eine zu Art. 6 Pkt. 3 Abs. 3 russ. AktG, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 3 russ. GmbHG fast identische Norm. Allerdings könnten hiernach alle juristischen und natürlichen Personen haftbar gemacht werden. Dies musste jedoch nicht der Fall sein, während sie in Art. 6 Pkt. 3 Abs. 3 russ. AktG, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 3 russ. GmbHG zwingend ist. Bislang war unklar, in welchem Zusammenhang diese beiden Normen stehen und unter welchen Voraussetzungen die kontrollierende Person nach Art. 3 Pkt. 3 russ. AktG, Art. 3 Pkt. 3 russ. GmbHG zur Haftung herangezogen werden „kann“. In der Literatur und Rechtsprechung werden beide Anspruchsgrundlagen oft kommentarlos nebeneinander genannt.⁸¹ In dem oben genannten Musterentwurf für die geplanten Änderungen des russischen ZGB hat die Regierungskommission diese zweite Norm ersatzlos herausgenommen,⁸² sodass es dabei bleibt, dass nur Kapitalgesellschaften und kommerziell tätige Personengesellschaften haftbar gemacht werden können.

Schließlich muss der kontrollierenden Person Verschulden bei der Existenzvernichtung der abhängigen Gesellschaft nachgewiesen werden, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 3 russ. AktG, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 3 russ. GmbHG. Dieser Nachweis ist nicht einfach zu führen, da regelmäßig versucht wird, die Einflussnahme möglichst zu verschleiern. Darüber hinaus muss bezüglich der abhängigen Aktiengesellschaft sogar die Kenntnis der kontrollierenden Person nachgewiesen werden, dass es durch die Einflussnahme zu einer Existenzvernichtung kommen wird, Art. 6 Pkt. 3 Abs. 3 russ. AktG. Dieser Nachweis kann in der russischen Rechtspraxis regelmäßig nicht erbracht werden.⁸³

⁷⁹ Fischer, Das System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, 2009, S. 381.

⁸⁰ Siehe Kapitel III. I.

⁸¹ Prus, Subsidiarnaja otvetstvennost' učreditelj (učastnikov) kommerčeskoy organizacii v slučae ego bankrotstva, Korporativnyj jurist, 2006, Heft 3, Quelle: Datenbank Garant.

⁸² Siehe neuen Art. 56 Pkt. 2 russ. ZGB unter: http://www.arbitr.ru/_upimg/F1D1873F3B7610EA129A1457192E2435_РазделI.pdf.

⁸³ Teljukina, Fn. 62, Art. 6, S. 44.

Somit lässt sich insgesamt feststellen, dass die Durchgriffshaftung bei Existenzvernichtung prinzipiell ein sachgerechter Ansatz ist, jedoch müssten im russischen Recht die Anwendungsvoraussetzungen gelockert werden. Es müssten alle Personen, auch mittelbar kontrollierende Personen, haftbar gemacht werden können. Hinsichtlich des Ver- schuldensnachweises, kommt ein ähnlicher Vorschlag, wie zum deutschen Recht, in Be- tracht.⁸⁴ Dem Gläubiger würde es danach nur noch obliegen, zu beweisen, dass eine Möglichkeit der qualifizierten Nachteilszufügung für die kontrollierende Person bestand und dass ihm aus dem Ausfall der Gesellschaft ein bestimmter Schaden entstanden ist. Des Weiteren müsste er plausibel darlegen, wie die kontrollierende Person ihre qualifi- zierte Nachteilszufügung ausgeübt haben könnte und wie dies kausal zur Existenzver- nichtung der Gesellschaft geführt hat. Danach würde eine Vermutung für eine miss- bräuchliche Einflussnahme sprechen, die zu dem konkreten Schaden des Gläubigers ge- führt hat. Diese müsste durch die kontrollierende Person substantiiert widerlegt und nachgewiesen werden.

Um den Rechtsschutz abzurunden, müssten die russischen Kapitalerhaltungsvorschriften ebenfalls reformiert werden. Danach sollte zumindest im Fall der Aktiengesellschaft eine Dividendenausschüttung nur möglich sein, wenn hierdurch das Gesellschaftsvermö- gen des vorherigen Geschäftsjahres nicht geschmälert wird. Alle darüber hinausgehen- den Ausschüttungen müssten von den Gesellschaftern rückforderbar sein. Dies gilt ins- besondere auch für versteckte Gewinnausschüttungen in Form von begünstigenden Kon- zernverrechnungspreisen. Die Folge wäre, dass es gar nicht erst zur Existenzvernichtung kommt oder diese zumindest erschwert werden würde. Damit würden Missbrauchsfälle optimalerweise schon in der Innenhaftung gelöst werden, sodass die systemfremde Durchgriffshaftung auf Ausnahmefälle beschränkt bliebe.

Sollte der russische Gesetzgeber einen ähnlichen Ansatz auch für die GmbH als erfor- derlich erachten, kämen entsprechende Kapitalerhaltungsregelungen in Betracht. Sollte der russische Gesetzgeber dagegen den Ansatz des deutschen Gesetzgebers verfolgen, wonach bei Aktiengesellschaften prinzipiell das gesamte Gesellschaftskapital und bei GmbHs nur das Stammkapital geschützt werden muss, so müsste der russische Gesetz- geber zumindest den Schutz des Stammkapitals verbessern. Danach sollte eine verdeckte Rückgewähr von Einlagen aus dem Stammkapital (in Form von marktunüblichen Kon- zernverrechnungspreisen) rückforderbar sein.

IV. Zusammenfassung und Endergebnis

Im deutschen Recht wird eine Durchgriffshaftung grundsätzlich nicht angewandt. Mis- brauchsfälle werden durch eine Innenhaftung der kontrollierenden Person gegenüber der abhängigen Gesellschaft geregelt. Probleme ergeben sich vor allem im Bereich des qualifi- ziert-faktischen GmbH-Konzerns. Zeitweise hat die Rechtsprechung versucht, diese mit Hilfe einer Durchgriffshaftung zu lösen. Derzeit wird dieser Ansatz, als dem GmbH- Recht systemfremd, nicht weiter verfolgt. Da die diesbezügliche Rechtsprechung aber bislang sehr viele Kehrtwendungen vollzogen hat, ist für die Zukunft durchaus eine Rückkehr zu diesem Haftungsmodell denkbar. In jedem Fall – egal ob Innenhaftung oder Durchgriffshaftung – muss die Rechtsprechung ein praktikables Modell bezüglich des Nachweises der Missbrauchsabsicht der kontrollierenden Person entwickeln.

⁸⁴ Siehe Kapitel II. 2. b. bb).

Das russische Recht gewährt dem Gläubiger zwei Durchgriffsansprüche. Mit der gesamtschuldnerischen Haftung der kontrollierenden Person besteht eine sehr weitreichende Form der Durchgriffshaftung. Dieser Anspruch hat aufgrund zu hoher Anwendungsvoraussetzungen in der Praxis jedoch keine ausreichende Schutzwirkung. Daher besteht noch eine Existenzvernichtungshaftung, die vom Grundsatz dem zeitweilig praktizierten Modell der deutschen Durchgriffshaftung entspricht. Jedoch bestehen auch hier zu hohe Anwendungsvoraussetzungen. Insbesondere ist das Problem, dass die Missbrauchsabsicht der kontrollierenden Person kaum nachgewiesen werden kann, nicht gelöst.

Daher käme sowohl für das russische als auch für das deutsche Recht eine widerlegbare Missbrauchsvermutung in Betracht. Dem Gläubiger würde es danach nur noch obliegen, zu beweisen, dass eine Möglichkeit der qualifizierten Nachteilszufügung für die kontrollierende Person bestand und dass ihm aus dem Ausfall der Gesellschaft ein bestimmter Schaden entstanden ist. Des Weiteren müsste er plausibel darlegen, wie die kontrollierende Person ihre qualifizierte Nachteilszufügung ausgeübt haben könnte und wie dies kausal zur Existenzvernichtung der Gesellschaft geführt hat. Danach würde eine Vermutung für eine missbräuchliche Einflussnahme sprechen, die zu dem konkreten Schaden des Gläubigers geführt hat. Diese müsste durch die kontrollierende Person substantiiert widerlegt und nachgewiesen werden.

Für das russische Recht kommt zudem eine Reform der Kapitalerhaltungsnormen in Betracht, um einer Existenzvernichtung der abhängigen Gesellschaft schon im Vorfeld vorzubeugen. Dadurch könnte der problematische Fall der Durchgriffshaftung auf Ausnahmefälle reduziert werden.